

§ 2 SpielOV (Brandenburg) — Allgemeine Zutrittsvoraussetzungen

Spielordnungsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Zu den

Spielbanken wird der Zutritt nicht gewährt:

Personen, die

gemäß § 1 Nummer 1 bis 4 am Spiel nicht teilnehmen dürfen,

Personen, die

sich auf Verlangen des Spielbankpersonals nicht ausweisen oder bei denen aus anderen Gründen eine den Anforderungen des Absatzes 2 entsprechende Feststellung zu den Teilnahmeverboten nach § 1 Nummer 1 bis 3 nicht getroffen werden kann,

Personen,

deren Verhalten den Verdacht rechtfertigt, dass sie durch Alkohol oder andere Rauschmittel in ihrer Steuerungsfähigkeit nicht nur unerheblich beeinträchtigt sind.

(2) Bevor

Zutritt zu den Spielbanken gewährt wird, muss das dafür zuständige Spielbankpersonal fallweise auf der Grundlage eines gültigen Ausweises oder einer vergleichbaren Identitätskontrolle überprüft und festgestellt haben, dass ein Teilnahmeverbot nach § 1 Nummer 1 bis 3 nicht besteht. Die Kenntnis des zuständigen Spielbankpersonals von den dazu erforderlichen Daten steht einer Ausweiskontrolle gleich. Ausweise müssen mindestens den Namen und das Geburtsdatum sowie ein Lichtbild oder ein anderes biometrisches Kennzeichen der Person enthalten, für das Spielbankpersonal lesbar und von einer Behörde ausgestellt sein oder eine vergleichbare Gewähr für ihre Richtigkeit bieten. Andere Ausweise als ein Personalausweis, ein anerkannter Pass oder Passersatz, ein Ausweisersatz nach § 48 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes oder ein in einer Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 4 Satz 2 des Geldwäschegesetzes bestimmtes Dokument sind vom Spielbankpersonal im Zweifel zurückzuweisen. Die Bestimmungen des Geldwäschegesetzes über die Durchführung einer nach seinen Vorschriften bestehenden Identifizierungspflicht bleiben unberührt.

Zitiervorschlag: § 2 SpielOV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SpielOV/2>